

Dienstzeiten-Schlüsselkatalog

Legende:				
Hinweise im Zusammenhang mit der Günstigerprüfung bzw. dem Übergangsrecht (zum Begriff „Günstigerprüfung“ und dem Übergangsrecht vgl. die Ausführungen in Hilfen Nr.02 und 13)		Sonderfall		Hinweis auf nötige Anerkennung durch eine (Vordienstzeiten-) Entscheidung

Schlüssel	Bezeichnung	Rechtsgrundlage	Berücksichtigung	Hinweis	Teilzeit möglich	Berücksichtigungsumfang in %				
						100%	200%	90%	50%	X%
						(x% = entsprechend Teilzeitumfang)				
0301	Dienstzeit Beitrittsgebiet	§ 90	doppelte Anrechnung	Beginn und Ende müssen im Zeitraum 02.10.1990 bis 31.12.1995 liegen; bei weniger als 1 Jahr nur einfache Anrechnung			x			
1301	Beamtdienstzeit	§§ 13, 22	volle Anrechnung		x	x				x
1303	Beurlaubung ohne Dienstbezüge/ Elternzeit	§ 13	keine Anrechnung							
1305	Beurlaubung mit öffentlichen Belangen	§ 13	volle Anrechnung		x	x				x
1307	Vorbereitungsdienst	§ 13	volle Anrechnung			x				
1313	Altersteilzeit § 80b LBG	§ 90	maschinell wird ein Bruchteil von 9/10 berücksichtigt	Beginn vor 01.08.2007	x			x		x
1311	Altersteilzeit § 75a, 75b LBG	§ 13	Maschinell wird ein Bruchteil von 1/2 berücksichtigt	Beginn ab 01.08.2007	x				x	x

1314	Dauer der begrenzten Dienstfähigkeit	§§ 13, 22	Berücksichtigung des eingegeben Bruchteils (Beschäftigungsumfang); mindestens im Umfang der Zurechnungszeit (2/3)								x
1336	Rechtsreferendare	§ 13	volle Anrechnung		x	x					x
1340	Erziehungszeit § 6a.F.	§ 6 a.F.	volle Berücksichtigung	max. 6 Monate ab Geburt; Kinder vor 1992 und innerhalb des Beamtenverhältnisses geboren.		x					
1341	Erziehungsurlaub	§ 13	keine Anrechnung	Kinder ab 1992 geboren							
1400	berufsmäßiger Wehr- und Polizeidienst (Zeit-/Berufssoldat)	§ 14	volle Anrechnung			x					
1500	nichtberufsmäßiger Wehr- und Polizeidienst (Zivil-/Grundwehrdienst)	§ 15	volle Anrechnung			x					
1601	privatrechtliches Arbeitsverhältnis, Vollzeit	§ 16	volle Anrechnung			x					
1603	privatrechtliches Arbeitsverhältnis Teilzeit	§ 16	bruchteilmäßige Anrechnung		x						x
1700	sonstige Zeiten, Vollzeit	§ 17	volle Anrechnung		x	x					
1701	sonstige Zeiten, hälftige Anrechnung	§ 17	hälftige Anrechnung mit maschineller Begrenzung auf 10 Jahre (z.B. Rechtsanwälte)							x	
1703	sonstige Zeiten, Teilzeit	§ 17	bruchteilmäßige Anrechnung		x						x

1800	Studienzeit/ Hochschulzeit	§ 18		Begrenzung auf max. 855 Tage, Gesamtbegrenzung mit Dienstzeit-Schlüssel 1808 auf 3 Jahre (1095 Tage)	siehe auch Absenkungstabelle für die Zeit vom 1.1.14 -1.12.17 (Hilfe Nr. 08). Wegen Günstigerprüfung besteht die Möglichkeit, einen Max-Wert vorzugeben	x				
1808	Fachschulzeit	§ 18		Begrenzung auf 3 Jahre (1095 Tage), Gesamtbegrenzung mit Dienstzeit-Schlüssel 1800 auf 3 Jahre (1095 Tage)		x				
1801	praktische Ausbildung	§ 18	volle Anrechnung	Beschränkung möglich (Vorgabe erforderlich)		x				
1802	vorgeschriebene praktische hauptberufliche Tätigkeit	§ 18	volle Anrechnung	Beschränkung möglich (Vorgabe erforderlich)	x	x				x
1803	förderliche Ausbildung § 18 Abs. 2 LBeamtVG	§ 18	volle Anrechnung	maschinelle Begrenzung auf 5 Jahre; Gesamtbegrenzung mit Dienstzeit-Schlüssel 1806	Berücksichtigung entfällt bei Günstigerprüfung	x				
1805	vorgeschriebene Promotion	§ 18	volle Anrechnung	Maschinelle Begrenzung auf 2 Jahre		x				
1806	förderliche hauptberufliche Tätigkeit § 18 Abs. 2 LBeamtVG	§ 18	volle Anrechnung	maschinelle Begrenzung auf 5 Jahre; Gesamtbegrenzung mit Dienstzeit-Schlüssel 1803	Berücksichtigung entfällt bei Günstigerprüfung	x				
1807	vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit	§ 18	volle Anrechnung	Beschränkung möglich (Vorgabe erforderlich)		x				

2121	Verwendung in Ländern mit gesundheitsschädigenden klimatischen Einflüssen	§ 21	doppelte Anrechnung	Mindestaufenthalt 1 Jahr, Aufenthalt unter 1 Jahr wird einfach gerechnet	x		x				x
2122	Heimaturlaub	§ 21		bewirkt, dass die für die gleiche Zeit eingegebene Dienstzeit mit dem Dienstzeit-Schlüssel 2121 nur einfach und nicht doppelt berücksichtigt wird		x					
2001	Zugehörigkeit zum Lehrkörper einer Hochschule	§ 20	volle Anrechnung		x	x					x
2002	Prof. Promotionszeit	§ 20	volle Anrechnung	maschinelle Begrenzung auf 2 Jahre		x					
2003	Prof. Habilitationszeit	§ 20	volle Anrechnung	maschinelle Begrenzung auf 3 Jahre	x	x					x
2004	Prof. vorgeschriebene hauptberufliche Tätigkeit	§ 20	volle Anrechnung	maschinelle Begrenzung auf 5 Jahre; Gesamtbegrenzung mit Dienstzeit-Schlüssel 2005 und 2007 im neuen Recht auf höchstens 10 Jahre	x	x					x
2005	Prof. förderliche Tätigkeit	§ 20	neues Recht: volle Anrechnung für max. 5 Jahre (darüber hinaus hälftig)	Gesamtbegrenzung mit Dienstzeit-Schlüssel 2004 und 2007 im neuen Recht auf höchstens 10 Jahre; Gesamtbegrenzung mit Dienstzeit-Schlüssel 2007 bei Übergangsrecht (§ 90 LBeamtVG) auf 10 Jahre	x	x					x

2007	Prof. zusätzliche förderliche Tätigkeit	§ 20	neues Recht: hälftige Berechnung	Gesamtbegrenzung mit Dienstzeit-Schlüssel 2004 und 2005 im neuen Recht auf höchstens 10 Jahre; Gesamtbegrenzung mit Dienstzeit-Schlüssel 2005 bei Übergangsrecht (§ 90 LBeamtVG) auf 10 Jahre; Für hälftige Berechnung bitte den Faktor ½ im Feld Teilzeit eintragen. Bei zusätzlicher Teilzeit- beschäftigung nochmals entsprechend gekürzt.	x					x	x
<p>Nach neuem Recht werden die Dienstzeit-Schlüssel 2004, 2005 und 2007 in ihrer anrechenbaren Zeit insgesamt auf 10 Jahre begrenzt. Der Zeitraum von 10 Jahren (= Kalenderjahre) ist dabei vor einer möglichen Halbierung (entsprechend Dienstzeitschlüssel 2007) festzulegen.</p>											